Friedhofssatzung für den

Alt-Katholischen Friedhof in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW beschließt das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Gregor-Mendel-Straße 28, 53115 Bonn – nachfolgend Bistum – folgende Friedhofssatzung für den Alt-Katholischen Friedhof in der Namen-Jesu-Kirche, Bonngasse 8, 53111 Bonn:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Alt-Katholischen Friedhof in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Alt-Katholische Friedhof in der Namen-Jesu-Kirche in Bonn ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Bistums ein vom Bistum getragener Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW. Das Bistum betreibt diesen Friedhof in der Gruft der Namen-Jesu-Kirche. Dieser Raum wird dem Bistum durch die Stiftung Namen-Jesu Kirche – nachfolgend Stiftung – zur Verfügung gestellt.

(2) Der Alt-Katholische Friedhof Bonn dient der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Mitglieder des Bistums waren. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bistums auch andere Verstorbene bestattet werden, soweit die Belegung dies zulässt.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Alt-Katholische Friedhof Bonn kann für weitere Bestattungen ganz oder teilweise gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft der Namen-Jesu-Kirche in Bonn als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Bistums in andere Grabstätten umgebettet.

(3) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig ist der jeweilige Umbettungstermin einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Rechte des rector ecclesiae

In der Namen-Jesu-Kirche in Bonn hat der geistliche Leiter oder die geistliche Leiterin der Namen-Jesu-Kirche (rector ecclesiae) das ausschließliche Recht zu geistlichen Amtshandlungen. Sie oder er kann dieses Recht bei Verhinderung oder aus besonderem Grund an andere Geistliche, auch anderer Konfessionen, delegieren.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Namen-Jesu-Kirche in Bonn ist grundsätzlich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stiftung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Namen-Jesu-Kirche oder einzelner Teile der Kirche oder des Außengeländes vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten in der Namen-Jesu-Kirche

(1) Besucher der Namen-Jesu-Kirche haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Besondere Rücksichtnahme ist bei Trauerfeiern geboten.

(3) Alle Aktivitäten im Zusammenhang mit den Stiftungszwecken der Stiftung sind zulässig und gewollt. Die Stiftungszwecke dürfen durch den Friedhof nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Hausordnung der Namen-Jesu-Kirche ist zu beachten.

(5) Die Gruft der Namen-Jesu-Kirche darf zum Schutz der Totenruhe nur durch das Friedhofspersonal betreten werden.

§ 7 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Namen-Jesu-Kirche abgehalten werden. Termine sind mit dem Bistum abzustimmen.

(2) Die Leitung der Bestattung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin (oder dem/der von ihm/ihr Beauftragten) der Gemeinde, in der der Verstorbene zuletzt gewohnt hat. Gehörte der Verstorbene keiner Gemeinde an, so erfolgt die Beisetzung durch die/den Pfarrer/in der Alt-Katholischen Pfarrgemeinde Bonn oder dem/der von ihr/ihm Beauftragten.

(3) In besonderen Trauergottesdiensten der Stiftung wird regelmäßig der bestatteten Toten gedacht. Der Namensnennung der Verstorbenen muss ausdrücklich widersprochen werden.

§ 8 Gewerbliche Betätigung in der Namen-Jesu-Kirche

Gewerbetreibende bedürfen für ihre gewerbliche Tätigkeit in der Namen-Jesu-Kirche der vorherigen Zulassung durch die Stiftung. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten durch ihre Tätigkeit auf dem gesamten Gelände der Namen-Jesu-Kirche verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Anmeldepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles beim Bistum anzumelden. Bei der Anmeldung sind die Sterbefallbescheinigung und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Das Bistum setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel an Werktagen.

§ 10 Beschaffenheit der Urnen

Urnenkapseln und Überurnen oder Schmuckurnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen und so beschaffen sein, dass von ihnen keine Gefahren für die Umwelt ausgehen können. Die Urnen und Überurnen dürfen eine Höhe von 30 cm und einen Umfang von 25 cm nicht überschreiten.

§ 11 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre. Sie kann im Einzelfall auf Antrag verlängert werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Urne vom Bistum auf einem anderen Friedhof endbeigesetzt, wenn sie nicht im Einzelfall mit Zustimmung des Bistums im Wege der Seebestattung endbeigesetzt wird.

§ 12 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Urne darf während der Ruhezeit von ihrem Urnenstellplatz nur im Falle einer Umbettung entfernt werden.

(3) Umbettungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Bistums mit Genehmigung des Ordnungsamts der Stadt Bonn durchgeführt werden.

IV. Urnenstellplätze und Pflege des Friedhofs

§ 13 Urnenstellplätze zur Urnenbestattung

(1) Das Alt-Katholische Friedhof Bonn ist ein Friedhof zur Urnenbestattung durch Einstellung der Urne auf einen bestimmten Urnenstellplatz in der Gruft der Namen-Jesu-Kirche.

(2) Die Auswahl des Urnenstellplatzes erfolgt durch das Bistum.

(3) Für den bestimmten Urnenstellplatz erhält der oder die verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen einen den Urnenstellplatz endgültig festsetzenden Nutzungsbescheid als Einstellungsurkunde.

(4) Für jede Urne wird auf einem der denkmalgeschützten Pfeiler in der Namen-Jesu-Kirche eine Namenstafel angebracht, auf dem jedenfalls der Name und mindestens ein Vorname stehen. Auf Wunsch können weitere Angaben, insbesondere Geburts- und/der Sterbedatum, oder vom Bistum zugelassene Sonderzeichen hinzugefügt werden.

§ 14 Einrichtung und Pflege des Friedhofs

(1) Die Urnenstellplätze werden durch das Bistum eingerichtet und gepflegt.

(2) Es gibt die Möglichkeit, an dafür vorgesehenen Orten in der Namen-Jesu-Kirche Blumen, Kerzen und sonstige die Totenruhe nicht störende Gegenstände abzulegen. Das Nähere regelt die Stiftung insbesondere in der Hausordnung der Namen-Jesu-Kirche. Jederzeit sind hierbei die einschlägigen Auflagen der zuständigen Behörden, insbesondere zum Brandschutz und zum Denkmalschutz zu beachten.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Haftung

Das Bistum als Friedhofsträger und die Stiftung als vorrangiger Nutzer der Namen-Jesu-Kirche haften nicht für Schäden, die durch die satzungsgemäße Benutzung der Namen-Jesu-Kirche, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- oder Überwachungspflichten. Im Übrigen haften das Bistum und die Stiftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung des Alt-Katholischen Friedhofs in der Namen-Jesu-Kirche sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Aushang in der Namen-Jesu-Kirche bekannt gemacht.

Bonn, den 1. Januar 2022

Für das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Anja Goller
Generalvikarin